

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an
der Universität Potsdam vom 18. Juli 2002

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung vom 11. November 1999 (AmBek UP 2000, S. 30) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung er-

lischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 2 und 3. Bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet“.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 18. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 18. Juli 2002 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Linguistik² genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Studienausschuss
- § 5 Module
- § 6 Annerkennung von Leistungen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Notenskala
- § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudiengang

- § 13 Leistungsumfang des Bachelorstudiums
- § 14 Auslandssemester

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Februar 2003

III. Masterstudiengang

§ 15 Leistungsumfang des Masterstudiums

§ 16 Abschlussarbeit

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit der Graduierung

§ 18 Geltungsbereich

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelor-Studium und einem darauf aufbauenden Master-Studium.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Linguistik in einem dreijährigen Studiengang. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Linguistik anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Schwerpunkt der Linguistik erworben hat.

(3) Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Linguistik in einem zweijährigen auf dem Bachelor-Studium aufbauenden Studiengang. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden der Linguistik umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

§ 2 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“, abgekürzt als „BSc.“ bzw. „MSc.“.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studierendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung

der Masterarbeit. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Studienausschuss

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Linguistik/allg. Sprachwissenschaft wird vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät ein Studienausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge bestellt, dem vier Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in angehören sowie jeweils Stellvertreter.

(2) Das studentische Mitglied muss in einem der Studiengänge des Instituts für Linguistik eingeschrieben sein. Alle übrigen Mitglieder müssen dem Institut für Linguistik angehören.

(3) Der Studienausschuss im Sinne dieser Ordnung kann mit dem Studienausschuss für die Studiengänge am Institut für Linguistik und dem Prüfungsausschuss im Sinne der Magister-/Diplomprüfungsordnung Linguistik identisch sein.

(4) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen bestehenden Studienausschuss vor Ablauf der Amtszeit auflösen, muss dann aber gleichzeitig einen neuen bestellen.

(5) Der Studienausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen einen/e Vorsitzenden/e und seinen/ihren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Linguistik/allg. Sprachwissenschaft angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen. Er ist insbesondere für die folgenden Punkte zuständig:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.
6. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und ihre/ihren/bzw. seine/seinen Stellvertreter/in übertragen.

§ 5 Module

(1) Es werden die folgenden zehn Module der Linguistik unterschieden:

- Phonetik/Phonologie
- Syntax
- Morphologie
- Grammatik einzelner Sprachen
- Semantik/Pragmatik
- Schnittstellen in theoretischer Linguistik
- Spracherwerb
- Sprachverarbeitung
- Neurolinguistik
- Computerlinguistik

(3) Die jeweils aktuellen Module werden in der Studienberatungsinformation des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft zusammengestellt; dort wird auch eine Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen vorgenommen (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 2).

(4) Der Studiengang sieht frei wählbare Module vor, welche zur Vertiefung der Kenntnisse in Linguistik oder zum Erwerb von Allgemeinkenntnissen genutzt werden können (vgl. § 13)

§ 6 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Linguistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im BSc./MSc.-Studiengang Linguistik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studienausschuss (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 5).

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Studienausschuss festgelegt.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

1. Modul, in dem er erbracht wurde.
2. Benotung: (a) gemäß der Skala aus § 9, jedoch ohne die Werte 5,0 und F; (b) „unbenotet“.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte oder keine vergeben werden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess jeweils gezeigten Leistungen bestimmt.

§ 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung gehört ein Leistungserfassungsprozess. Dieser dient dazu, den Lehrkräften die Information zu liefern, die sie für die Entscheidung benötigen, ob sie dem Studie-

renden die jeweiligen Leistungspunkte für die betroffene Lehrveranstaltung geben und welche Note sie in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbinden. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus von den Lehrkräften festgelegten Leistungserfassungsformen wie Klausuren, Referaten, Prüfungsgesprächen, Diskussionsbeiträgen usw.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatung des Instituts für Linguistik/allg. Sprachwissenschaft (z. B. durch Aushang oder im Internet) schriftlich bekannt. In der Regel soll diese Information bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Lehrveranstaltung vorliegen.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Studiausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören (vgl. § 4 Abs. 6).

(5) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen zur Erfassung der belegten Lehrveranstaltungen. Sie werden an Studierende mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Linguistik vergeben. Die Zahl der Belegpunkte beträgt 220 im Bachelorstudiengang und 150 im Masterstudiengang. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master's Thesis) brauchen keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung bekunden die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Studiausschuss (vgl. § 4 Abs. 6).

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle

mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Zieht der/die Student/in die Belegung innerhalb von vier Wochen zurück, so erhält er/sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Studierende können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Studiausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 10 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte im jeweiligen Studiengang erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet.

(7) Das Zeugnis wird in Deutsch und Englisch ausgestellt. Die englische Version richtet sich nach den nordamerikanischen Gepflogenheiten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrit-

tes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Teil 2 Bachelorstudiengang

§ 13 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ sind 180 benotete Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

1. Mindestens 36 benotete Leistungspunkte in der Einführungsphase (Pflicht für alle Studierenden der Linguistik)

	Einführungen (E)	36
E 1	Einf. in die Sprachwissenschaft (1. Sem)	4
E 2	Einf. in die Morphologie (1. Sem)	4
E 3	Einf. in die Computerlinguistik (1. Sem)	4
E 4	Einf. in die Psycho- und Neurolinguistik (1. Sem)	4
E 5	Einf. in die Logik (1. Sem)	4
E 6	Einf. in die Phonetik/Phonologie (2. Sem)	4
E 7	Einf. in die Syntax (2. Sem)	4
E 8	Einf. in die Semantik (2. Sem)	4
E 9	Einf. in die Statistik (2. Sem)	4

2. Mindestens 64 benotete Leistungspunkte im Modul: Basis Linguistik (Pflicht für Linguistik) und 18 Leistungspunkte aus zwei Basismodulen nach freier Wahl (z. B. aus Computerlinguistik CL 1-6 (oder Informatik) oder Patholinguistik PL 1-5, oder aus einem nicht-linguistischen Fach wie z. B. Psychologie, Philosophie, Mathematik etc.)

Erweiterungen L(inguistik) (L _E)		64
L _E 1	Phonetik und Phonologie	8
L _E 2	Morphologie und Syntax	8
L _E 3	Sprachtypologie und Sprachvergleich	8
L _E 4	Semantik	8
L _E 5	Grammatik einzelner Sprachen (Phil. Fak.)	8
L _E 6	Psycholinguistik	8
L _E 7	Neurolinguistik	8
L _E 8	Soziolinguistik, Historische Linguistik, Pragmatik, Sprachphilosophie, Empirische Methoden	8

2 Module nach freier Wahl 20

(z. B. aus Computerlinguistik CL_{E/Vertiefung} 1-6 (oder Informatik))

Angewandte Computerlinguistik I:

CL _{E/V} 1	Grundlagen	12
CL _{E/V} 2	Programmierung	12
CL _{E/V} 3	Theoretische Computerlinguistik I	12
CL _{E/V} 4	Informatik	12
CL _{E/V} 5	Theoretische Computerlinguistik II	12
CL _{E/V} 6	Angewandte Computerlinguistik II: Symbolische Methoden	12

und Patholinguistik PL_{E/Vertiefung} 1-5).

PL _{E/V} 1	Grundlagen der Patholinguistik	8
PL _{E/V} 2	Sprachverarbeitung	8
PL _{E/V} 3	Neurolinguistik	8
PL _{E/V} 4	Spracherwerb	8
PL _{E/V} 5	Spracherwerbsstörungen	8

3. Mindestens 60 benotete Leistungspunkte aus 4 Modulen aus der Erweiterungsphase, davon mindestens 1 aus Linguistik 1-6 und mindestens 1 aus entweder Psychologie, Philosophie oder Mathematik. Im Ausnahmefall können auch 15 benotete Leistungspunkte in einem anderen Fach erworben werden, sofern dieser Vorgang vom Studienausschuss genehmigt wird.

Vertiefungen (3 Module) (L_V) 60

davon mindestens eins aus L(inguistik) 1-6

L _V 1	Phonetik und Phonologie	15
L _V 2	Morphologie und Syntax	15
L _V 3	Sprachtypologie und Sprachvergleich	15
L _V 4	Semantik	15
L _V 5	Grammatik einzelner Sprachen (Phil. Fak.)	15
L _V 6	Psycholinguistik	15

und mindestens 1 aus

- Psychologie
- Philosophie
- Mathematik

insgesamt

180

§ 14 Auslandssemester

Ein Auslandssemester – in der Regel im 5. Semester – wird dringend empfohlen. In einem Auslandssemester sammeln die Studierenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) in der Größenordnung von 30 Punkten, die dann in Absprache mit der Studienberatung den jeweiligen Modulen zugeordnet werden (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 5).

Teil 3 Masterstudiengang

§ 15 Leistungsumfang des Masterstudiums

Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ sind 120 benotete Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

1. Mindestens 75 benotete Leistungspunkte aus Mastermodulen

Mastermodule (MA1 und MA2 dürfen nur von Studierenden gewählt werden, die keinen Bachelor-Abschluss in Linguistik haben)		75
MA 1	Einführungen in die Grundlagen der Linguistik (Syntax, Phonologie, Semantik)	30
MA 2	Einführungen in die Grundlagen der Linguistik (Morphologie, Neurolinguistik, Psycholinguistik)	30
MA 3	Phonetik und Phonologie	30/15
MA 4	Morphologie und Syntax	30/15
MA 5	Semantik und Pragmatik	30/15
MA 6	Spracherwerb	30/15
MA 7	Sprachverarbeitung	30/15
MA 8	Psycholinguistik	30/15
MA 9	Neurolinguistik	30/15
MA 10	Computerlinguistik	30/15

2. Mindestens 15 benotete Leistungspunkte aus benachbarter Disziplin (z.B. Philosophie, Psychologie, Mathematik etc.)

Module aus benachbarter Disziplin 15

3. Mindestens 30 benotete Leistungspunkte für die Abschlussarbeit (Master's Thesis)

Master's Thesis 30

insgesamt 120

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Master's Thesis) wird im letzten (vierten) Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass

die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher oder englischer Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ih-

re/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 18 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelor-Masterstudiengang Linguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstu-

diengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik befindet, kann die Diplomprüfung längstens bis zum 31. März 2010 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 treten für die Studierenden des Diplomstudienganges Allgemeine und Theoretische Linguistik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität Potsdam Nr. 1/00, S. 6, außer Kraft.

Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 18. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 18. Juli 2002 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Linguistik³ beschlossen.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik vom 23. Mai 2002 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeiner Teil
 - § 1 Module
 - § 2 Frei Wählbare Studiumsanteile
- II. Module, Lehrveranstaltungen
 - § 3 Module, Lehrveranstaltungen
 - § 4 Inhalt der Module

³ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Februar 2003

- § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Selbststudium, Zusätzliche Studienangebote
- § 8 Zulassung zu Einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 9 Bestätigung von Studienleistungen
- § 10 Auslandsaufenthalt

III. Bachelorstudium ("Undergraduate Program")

- § 11 Ziele des Bachelorstudiums
- § 12 Studienvoraussetzungen
- § 13 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 14 Struktur des Studiums
- § 15 Einführungen
- § 16 Erweiterungen
- § 17 Vertiefungen
- § 18 Voraussetzungen für die Graduierung

IV. Masterstudium ("Graduate Program")

- § 19 Ziel des Masterstudiums
- § 20 Zeitpunkt des Regulären Studienbeginns
- § 21 Zulassungsantrag
- § 22 Zulassungskommission
- § 23 Gliederung des Masterstudiums
- § 24 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums
- § 25 Voraussetzungen für die Graduierung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Studienfachberatung
- § 27 Geltungsbereich
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 Organisation des Studienablaufs (Ein Beispiel)

Anlage 2 Inhalte der einzelnen Linguistik-Module

Teil 1 Allgemeiner Teil

Das Studium gliedert sich in verschiedene Module (vgl. Teil 1 § 1 sowie Teil 2 §§ 4-5). Ein Modul bezeichnet eine Reihe von Vorlesungen und Seminaren, die inhaltlich eng zusammenhängen und insgesamt eine solide Einführung oder Spezialisierung in einem Forschungsbereich geben (vgl. Teil 3 §§ 14-18; Teil 4 § 23). Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und frei wählbare Module.

§ 1 Module

Es werden die folgenden zehn Module der Linguistik unterschieden:

- Phonetik/Phonologie
- Syntax